

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

**- Stellplatzablösesatzung –
vom 05.12.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätzen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Havixbeck auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Havixbeck einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

**§ 2
Geltungsbereich**

1. In der Gemeinde Havixbeck werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gebietsteil I:

Der Gebietsteil I umfasst die Grundstücke im unmittelbaren Zentrum (Ortskern) der Gemeinde Havixbeck.

Gebietsteil II:

Der Gebietsteil II umfasst mit Ausnahme des Gemeindegebietsteiles Hohenholte alle übrigen Grundstücke auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck.

Gebietsteil III:

Der Gebietsteil III umfasst die Grundstücke im Gemeindegebietsteil Hohenholte.

2. Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 ist in den beigegeführten Plänen durch Umrandung dargestellt.

Gemeindegebietsteil I	Havixbeck – Ortskern – mit Nr. I
Gemeindegebietsteil II	Havixbeck mit Nr. II
Gemeindegebietsteil III	Hohenholte mit Nr. III

Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Höhe des Geldbetrages

1. Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 7.500 ,00 €

in dem Gemeindegebietsteil II auf 4.540,00 €

in dem Gemeindegebietsteil III auf 4.880,00 €

festgesetzt.

2. Eingezahlte Ablösebeträge werden vollständig zurück erstattet, wenn das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird. Eingezahlte Ablösebeträge werden anteilig in dem Maße zurückgezahlt, in dem sich der Bedarf an notwendigen Stellplätzen des Bauvorhabens vor Aufnahme der Nutzung ändert.
3. Die für eine beseitigte Anlage abgelösten Stellplätze können bei einer abschließenden Neubebauung auf den Bedarf des Vorhabens angerechnet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für Bauvorlagen, die bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel eingereicht wurden, gilt die Satzung der Gemeinde Havixbeck über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung NRW vom 18. Dezember 2009, die zum 31.12.2019 außer Kraft tritt.



